

Wald-Grundschule

Charlottenburg-
Wilmsdorf
Schulwegsicherung

| Eingang in der Waldschulallee | |
|---|---|
| Allgemeines | |
| Schulwegplan | - |
| Beförderung | - |
| Schülerlotsen | Lotsenpunkt: Ahornallee/ Platanenallee |
| weitere Aus- und Eingänge | - |
| Fußverkehr | |
| Gehwegbreiten: | < 2,5 m |
| Beleuchtung: | ausreichend |
| Zustand des Wegs: | ungenügend |
| Barrierefreiheit Gehweg: | ungenügend |
| Breite eingeschränkt: | Bewuchs |
| Art der Querungen: | Vorzienung |
| Sichtbeziehung Querung: | ausreichend |
| Taktile Barrierefreiheit Querung: | ungenügend |
| Absenkung: | vorhanden |
| Drängelgitter | nicht vorhanden |
| ÖPNV: S Heerstraße (Linien: S3, S9, M49, X34, X49, 218, 349) | |
| Barrierefreiheit Gehweg: | ungenügend |
| Querungen, Weg z. Haltestelle: | LSA, ungesichert |
| Barrierefreiheit Querung: | ungenügend |
| Breite Haltestellenbereiche: | ausreichend |
| Radverkehr | |
| Art der RVA | T 30 und Radweg |
| Breite der RVA | < 2,0 m |
| Zustand der RVA | ungenügend |
| Abstellung | 0 Anlagen im öff. Straßenraum 174 Vorderradhalter und Bügel auf Schulgelände |
| Kfz-Verkehr | |
| Straßennetzkategorie | Nebennetz |
| Verkehrsmengen | keine Zähldaten verfügbar |
| Anzahl Fahrstreifen | 1 |
| Zulässige Höchstgeschwindigkeit | 30 |
| Baul. V.-Beruhigung | Vorstreckung |
| Halteverbot | 283 |
| Warnschilder (Kinder, Schule, etc.) | 136-10 |

Mängelliste

- Alternativer Weg zum ÖV durch Waldstück, unzureichende Beleuchtung und fehlende Barrierefreiheit
- Fehlende Querungshilfe am Knotenpunkt Teufelsseechaussee/Soldauer Allee und Waldschulallee/Teufelsseechaussee
- Fehlende geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen entlang Waldschulallee
- Unzureichende Barrierefreiheit (taktil und Belag) des Gehwegs Waldschulallee und (taktil) am Knotenpunkt Soldauer Platz
- Eingeschränkte Breiten Gehweg durch Baumscheiben vor Schule und durch halbseitiges Parken auf der Nordseite Waldschulallee ab Neidenburger Allee

Charlottenburg-
Wilmerdorf

Schulwegsicherung

- Radverkehrsanlage entspricht nicht den aktuellen Standards
- Radabstellanlagen entsprechen nicht dem aktuellen Standard

Maßnahmenempfehlungen LK Argus

- Umwittmung westliches Teilstück Waldschulallee prüfen. Befestigung und Beleuchtung des westlichen Abschnitts Waldschulallee
- Befestigung und Beleuchtung des Waldwegs in Richtung S-Bahn für den Fußverkehr (Fahrrad frei) prüfen
- Vorziehungen am Knotenpunkt Teufelsseechaussee/Soldauer Allee
- Anlage Fußgängerüberweg oder LSA am Knotenpunkt Waldschulallee/Teufelsseechaussee
- Einrichtung einer Fahrradstraße in Lötzener Allee und Waldschulallee
- Elternhaltestelle vorhalten auf Parkplatz Waldschulallee/Teufelsseechaussee (Abstimmung mit Forstamt) und Waldschulallee/Harbigstraße und einrichten von Lotsenpunkten (gemeinsam mit Wald-Gymnasium und Heinz-Galinski-Schule)
- Barrierefreier Ausbau (Leiteinrichtung) an Querungshilfe vor Schule und am Knotenpunkt Soldauer Platz
- Verbreiterung und Befestigung des Gehwegs Waldschulallee
- Umwidmung des Zweirichtungsradwegs in Gehweg
- Erneuerung der Radabstellanlagen (Anlehnbügel, Witterungsschutz)

Ergebnis Besprechung vom 04.09.2020

- Änderung der Richtung der Einbahnstraßenregelung in der Lötzener Allee und Waldschulallee
- Einrichtung einer Elternhaltestelle mit Wendemöglichkeit in Waldschulallee aus Richtung Teufelsseestraße

Begründung zur Einrichtung einer Fahrradstraße

Charlottenburg-

Wilmerdorf

Schulwegsicherung

Grundsätzliche Anordnung von Fahrradstraßen, wenn:

- Radverkehr vorherrschende Verkehrsart oder
- dies alsbald zu erwarten ist

„Vorherrschende Verkehrsart“:

- Radverkehr stellt den höchsten Anteil aller Fahrzeuge im vorliegenden Bereich dar (Zum Zeitpunkt der Anordnung der Fahrradstraße muss dieses Merkmal jedoch noch nicht zwingend gegeben sein.) oder
- Berücksichtigung der konkreten Funktion und Bedeutung (gemäß § 44 Absatz 1 S. 3 MobG BE) der Fahrradstraße im Radverkehrsnetz sowie der örtlichen Verkehrsplanung (Verbindung zu wichtigen Zielpunkten wie Schulen oder Arbeitsplatzschwerpunkten), welche die Annahme zulässt, dass der Radverkehr nach Anordnung und Umsetzung der Fahrradstraße die vorherrschende Verkehrsart sein wird.

„alsbald“ (siehe VwV-StVO zu § 41 StVO):

- Als frühestmöglichem Zeitpunkt ist eine „Gewöhnungszeit“ von zwei Hauptzeiträumen des Radverkehrs (01.03. bis 31.10. eines Jahres) ab dem Umsetzungszeitpunkt der Anordnung der Fahrradstraße abzuwarten. Erst nach dieser Gewöhnungszeit ist davon auszugehen, dass sich sowohl der motorisierte Individualverkehr (MIV) als auch der Radverkehr an die neu geregelte Situation angepasst haben.
- Evaluierung durch eine Verkehrszählung